

Verein Coach Yourself

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Coach Yourself“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern in den Räumlichkeiten der Rücken-Center Med. GmbH ausserhalb der Öffnungszeiten des Centers individuelles Rücken- und Haltetraining zu ermöglichen. Die Mitglieder trainieren selbständig und auf eigene Verantwortung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine gültige Trainings-Vereinbarung mit der Rücken-Center Med. GmbH verfügt.

5. Rechte und Pflichten

Das Vereinsmitglied hat das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten Trainings-Einrichtungen im Med. Rückencenter (Trainingsgeräte, WC/Duschen etc.) im Rahmen der geltenden Ordnung zu benützen. Die Mitglieder trainieren selbständig und auf eigene Verantwortung.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten erfolgt mit einer Zugangskarte sowie einem Code. Karte und Code sind nicht übertragbar und dürfen an keine andere Person weitergegeben werden.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens CHF 60.00. Zugangskarte und Code werden nach Bezahlung des Beitrags ausgehändigt.

Im Jahresbeitrag sind keine Versicherungen inbegriffen. Jedes Vereinsmitglied hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz (insbesondere für Personen- und Sachschäden bzw. Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst zu sorgen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Kündigt das Vereinsmitglied die Trainings-Vereinbarung mit der Rücken-Center Med. GmbH oder läuft diese aus, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann bei Verstoss gegen die Ziele und Interessen des Vereins jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Ausschlussrekursen

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die RevisorInnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

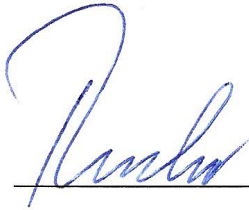
Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dieser zustimmen. Nimmt weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, so ist innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Edi Ruck

Die Protokollführerin:



Andrea Wehrli

PERSONALIEN

Verein Coach Yourself

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Email _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift _____